Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4308

25. 06. 80

Sachgebiet 80

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 8/3892 —

Übereinkommen 149 über die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals

Empfehlung 157 betreffend die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals

A. Problem

In fast allen Ländern der Welt hat die Krankenpflege mit der Ausweitung der Gesundheitsprogramme zunehmende praktische Bedeutung erlangt. Das Übereinkommen Nr. 149 über die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals ergänzt die einschlägigen allgemeinen internationalen Arbeitsnormen mit dem Ziel, dem Krankenpflegepersonal einen der Bedeutung seiner Tätigkeit angemessenen Status zu sichern und dadurch zugleich die Qualität des Krankenpflegedienstes zu erhöhen.

B. Lösung

Die Zielsetzungen des Übereinkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend erfüllt. Eine Reihe von Einzelvorschriften des Übereinkommens sind jedoch mit dem innerstaatlichen Recht unvereinbar, weil die Ziele in der Bundesrepublik Deutschland teilweise auf einem anderen Weg er-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

reicht werden. Eine Änderung des geltenden Rechtssystems erscheint nicht angezeigt.

Keine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 149.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Unterrichtung durch die Bundesregierung über das Übereinkommen Nr. 149 der Internationalen Arbeitsorganisation — Drucksache 8/3892 S. 2 bis 9 — zur Kenntnis zu nehmen und gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung von einer Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 149 abzusehen;

2. die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Empfehlung Nr. 157 der Internationalen Arbeitsorganisation — Drucksache 8/3892, S. 10 bis 20 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Höpfinger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Höpfinger

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 8/3892 — mit Schreiben vom 13. Mai 1980 gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Die Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Unterrichtung zur Kenntnis genommen und von einer Stellungnahme abgesehen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1980 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, die Unterrichtung der Bundesregierung über das Übereinkommen Nr. 149 und die Empfehlung Nr. 157 der Internationalen Arbeitsorganisation zur Kenntnis zu nehmen und von einer Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 149 abzusehen.

Das vorliegende, von der Internationalen Arbeitsorganisation und der Weltgesundheitsorganisation gemeinsam erarbeitete Übereinkommen Nr. 149 ergänzt die einschlägigen allgemeinen internationalen Arbeitsnormen mit dem Ziel, dem Krankenpflegepersonal einen der Bedeutung seiner Tätigkeit angemessenen Status zu sichern und dadurch zugleich die Qualität des Krankenpflegedienstes zu erhöhen.

Die Zielsetzungen des Übereinkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend erfüllt. Eine Reihe von Einzelvorschriften des Übereinkommens sind jedoch mit dem innerstaatlichen Recht unvereinbar, weil die Ziele in der Bundesrepublik Deutschland teilweise auf einem anderen Weg erreicht werden.

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung, des Bundesrates und der Tarifpartner ist der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung der Ansicht, daß eine Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 149 im Hinblick auf die bestehenden rechtlichen Gegebenheiten und die verfassungsrechtliche Situation in der Bundesrepublik Deutschland nicht angezeigt erscheint. Dabei läßt sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit der Bundesregierung und dem Bundesrat von folgenden Erwägungen leiten:

Das Übereinkommen umfaßt gemäß Artikel 1 alle Personengruppen, die Krankenpflegedienste leisten, auch Personen, die keine Arbeitnehmer sind (selbständige Krankenschwestern). Unter das Übereinkommen fallen auch Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch caritative oder religiöse Beweggründe bestimmt wird (z. B. auf mitgliedschaftsrechtlicher Grundlage tätige Ordensschwestern). Zudem ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs unklar. So bleibt offen, ob auch Zivildienstleistende oder in der häuslichen Krankenpflege tätige Familienangehörige unter die Übereinkunft fallen.

Die Krankenpflege sollte nicht Personen vorbehalten bleiben, die eine Berufserlaubnis im Sinne des Krankenpflegegesetzes besitzen (Artikel 4). Das deutsche Recht, das sich bewährt hat, kennt den Begriff der vorbehaltenen Tätigkeit nur bei Hebammen. Eine Beschränkung der Krankenpflege auf Personen mit einer Berufserlaubnis würde das im Bereich der offenen sozialen Hilfen besonders ausgeprägte ehrenamtliche Engagement gefährden.

Hinsichtlich der in Artikel 2 des Übereinkommens geforderten Krankenpflegepolitik ist in der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme der in Artikel 74 Nr. 19 und 19 a GG bezeichneten Gebiete des Gesundheitswesens — das Recht der Gesetzgebung den Ländern vorbehalten. Der Bund kann die Länder aufgrund der föderativen Struktur auch nicht zu einem einheitlichen Vorgehen verpflichten.

Eine Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens entsprechende Präferenz für tarifliche Regelungen der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals gibt es in dieser Form in der Bundesrepublik Deutschland nicht, zumal nicht alle Krankenpflegepersonen Arbeitnehmer sind und Tarifverträge nur Arbeitnehmer erfassen.

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Sonderarbeitszeitregelung für Krankenpflegepersonal entspricht nicht dem für andere Arbeitnehmer nach der Arbeitszeitordnung und der Gewerbeordnung geltenden Recht, während Artikel 6 des Übereinkommens eine Gleichbehandlung vorschreibt.

Schließlich bestehen generelle Bedenken, Sondernormen für bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen zu schaffen und dadurch das Arbeitsrecht sektoral aufzuspalten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung teilt die Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat, daß auch gegen einzelne Ergänzungsvorschriften zu dem Übereinkommen in der Empfehlung Nr. 157 Bedenken bestehen. Auch diese Vorschläge sind teilweise — etwa die Zugangsvoraussetzungen (Abschnitt III Nr. 9) — nicht mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar.

Bonn, den 25. Juni 1980

Höpfinger

Berichterstatter